

POSTVACINFO – VORLAGE & ARBEITSHILFE

Antrag auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X

Dokument: akteneinsicht-beantragen.pdf Version: 1.0 Rechtsstand: August 2026

Zuletzt fachlich geprüft: 11.08.2026

ABSENDER

Name _____

Anschrift _____

Geburtsdatum _____

An die Behörde _____

Ort, Datum: _____

Betreff: Antrag auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X

Aktenzeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 25 SGB X Akteneinsicht in die mein Verfahren betreffenden Akten, soweit mir nach dieser Vorschrift Einsicht zu gewähren ist.

Ich bitte insbesondere um Einsicht in die vorhandenen:

- ☐ medizinischen Befundberichte
- ☐ beigezogenen Behandlungsunterlagen
- ☐ Gutachten
- ☐ versorgungsärztlichen Stellungnahmen
- ☐ sonstigen medizinischen Bewertungen
- ☐ Stellungnahmen anderer beteiligter Stellen
- ☐ Schriftwechsel mit behandelnden Ärztinnen, Ärzten und Einrichtungen
- ☐ sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen

- ☐ Inhalts-/Dokumentenverzeichnis der Verwaltungsakte, soweit vorhanden

Gewünschte Form

Ich bevorzuge:

- ☐ elektronische Bereitstellung der zugänglichen Unterlagen
- ☐ Übersendung von Kopien
- ☐ Einsicht vor Ort
- ☐ andere Möglichkeit:

Sollten für die gewünschte Bereitstellung Kosten entstehen, bitte ich um vorherige Mitteilung.

Sollte die Akteneinsicht hinsichtlich einzelner Bestandteile nicht oder nur eingeschränkt gewährt werden, bitte ich um Mitteilung, welche Unterlagen hiervon betroffen sind und aus welchem Grund.

Optional bei laufendem Widerspruch

- ☐ Gegen den Bescheid vom _____ habe ich Widerspruch eingelegt.
- ☐ Die Widerspruchsbegründung werde ich nach Auswertung der Verwaltungsakte ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift _____

Name _____

Hinweis

§ 25 SGB X gibt Beteiligten grundsätzlich ein Einsichtsrecht, soweit die Kenntnis der Akten zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Entscheidungsentwürfe und Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sind bis zum Abschluss des Verfahrens ausgenommen. Bei gesundheitlichen Angaben kann die Behörde unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 die Vermittlung über eine Ärztin oder einen Arzt vorsehen. Die Norm enthält außerdem Regelungen zur Einsicht in elektronische Akten.